

Zusammenfassung Prüfung Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung

Tempo-30-Zone										
Dorfplatz										
Strassenbezeichnung	Abschnitt	Strassenbreite [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 30 [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 50 [m]	Begegnungsfall	Sicherheitsdefizit	Begründung für Temporeduktion Höchstgeschwindigkeit Art. 108 Abs. 2 SSV	Bauliche Massnahme nötig	Bauliche Massnahme	Bemerkungen
Dorfplatz	ganzer Dorfplatz	-	-	-	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> • Stellenweise mangelhafte Platzverhältnisse • Mangelhafte Sichtverhältnisse • Kein oder zu schmales Trottoir vorhanden • Unübersichtliche Fussgängerstreifen • Ruhender Verkehr dominiert • Fehlende Aufenthaltsqualität 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben • Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes • Auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann • Dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren 	ja	<p>Zwingende Massnahmen: Der Dorfplatz soll verkehrsberuhigt und mit einem anderen Material als Asphalt sowie wenigen Gestaltungselementen attraktiver werden. Die verbindlichen Massnahmen zur Gestaltung, Parkierung und dem Verkehrsregime sind den Massnahmenblättern des kommunalen Richtplans zu entnehmen. Die Gestaltung wird durch die LEK-Kommission begleitet.</p> <p>Freiwillige Massnahmen: Eine Begegnungszone soll geprüft werden.</p>	<p>Zur Prüfung der Begegnungszone: In der Verordnung des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird die Anordnung von Begegnungszonen geregelt. Begegnungszonen sind gemäss Definition BFU nur auf Nebenstrassen anzuwenden. Begegnungszonen kommen dort zum Zuge, wo flächige und häufige Querungsnachfragen bestehen. Beispiele dafür sind Strassenabschnitte mit beidseitiger Geschäftsnutzung. Der Fussverkehr geniesst in Begegnungszonen gegenüber dem rollenden Verkehr den Vortritt. Die Höchstgeschwindigkeit liegt bei 20 km/h und es gilt der Rechtsvortritt. Der Beginn der Begegnungszone muss durch kontrastreiche Tore erkennbar sein.</p>

Verbindungsstrassen										
Strassenbezeichnung	Abschnitt	Strassenbreite [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 30 [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 50 [m]	Begegnungsfall	Sicherheitsdefizit	Begründung für Temporeduktion Höchstgeschwindigkeit Art. 108 Abs. 2 SSV	Bauliche Massnahme nötig	Bauliche Massnahme	Bemerkungen
Rosbergstrasse (Gemeindestrasse)	Rosbergstrasse 13 - Haltistrasse	6.0	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 6.4 m bei Tempo 50 nicht gegeben Topografie: starkes Gefälle der Strasse Unübersichtliche Kurve Unübersichtliche Liegenschaftsausfahrten Tempoüberschreitungen über 50 km/h vermerkt (Ang. Arbeitsgruppe T-30) Einseitiges Trottoir, Breite kleiner als 2.0 m Fussgängerstreifen „Hintere Kreuzgasse“ ungenügende Sichtweite aufgrund der Kurve Mangelhafte Schulwegsicherheit Unübersichtliche Strassenquerungen 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	<p>Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Zone ist mit der Signaltafel «Tempo-30-Zone» (2.59.1) und der Markierung «Zone 30» auszuführen.</p> <p>Freiwillige Massnahmen: Eine seitliche Einengung zur besseren Wahrnehmung des Zoneneinganges ist zu prüfen. Eine Trottoirverbreiterung ist ebenfalls zu prüfen.</p>	Zur besseren Wahrnehmung ist aufgrund des starken Gefälles auf diesem Abschnitt eine visuelle Einengung in Form von seitlich markierten Bändern anzuordnen. Im Bereich der Hinteren Kreuzgasse ist der Fussgängerstreifen aus Sicherheitsgründen zu belassen. Mit einem Gutachten ist zu prüfen, ob weitere Massnahmen für die Fussgängersicherheit notwendig sind.
Rosbergstrasse (Gemeindestrasse)	Haltistrasse - Dorfplatz	6.0	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 6.4 m bei Tempo 50 nicht gegeben Topografie: Starkes Gefälle der Strasse Unübersichtliche Liegenschaftsausfahrten Tempoüberschreitungen über 50 km/h vermerkt (Ang. Arbeitsgruppe T-30) Mangelhafte Schulwegsicherheit Einseitiges Trottoir, Breite kleiner als 2.0 m Fussgängerstreifen Kreuzgasse: ungenügende Sichtweite aufgrund der Kurve (Schulweg) Fussgängerstreifen Friedhof: ungenügende Sichtweite aufgrund der Mauer Fussgängerstreifen Dorfplatz: ungenügende Sichtweite 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	<p>Freiwillige Massnahme: Eine Trottoirverbreiterung ist zu prüfen.</p>	Zur besseren Wahrnehmung und Animierung der Temporeduktion aufgrund des starken Gefälles sind seitlich, markierte Bänder anzuordnen. Die Fussgängerstreifen sind aus Sicherheitsgründen und aufgrund der Verbindungsfunktion der Strasse zu belassen.
Schwyzstrasse (Bezirkstrasse)	Schwyzstrasse 24 - Husmattweg	6.4	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Einseitiges Trottoir mit 1.5 m Breite Schwyzstrasse 20 – 24 muss ohne Querungshilfe auf Trottoirseite wechseln 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes Auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann Dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren 	Ja	<p>Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Zone ist mit der Signaltafel «Tempo-30-Zone» (2.59.1) und der Markierung «Zone 30» auszuführen.</p> <p>Freiwillige Massnahmen: Eine seitliche Einengung zur besseren Wahrnehmung des Zoneneinganges ist zu prüfen. Eine Trottoirverbreiterung ist ebenfalls zu prüfen.</p>	Das Trottoir befindet sich auf der nicht bebauten Strassenseite und die Anwohner müssen von jeder Parzelle queren. Die Durchlässigkeit auf der Liegenschaftsseite für ist zu prüfen. Heute sind alle Liegenschaften mit Zäunen abgegrenzt. Eine Verbreiterung des Trottoirs auf min. 2.0 m ist zu prüfen. Bei einer Einbindung in die Tempo-30-Zone könnte das Trottoir ab Stützmauer in Richtung Schwyzstrasse auf 2.2 m verbreitert werden. Die Schwyzstrasse würde so auf 5.7 m reduziert werden. Dies entspricht der erforderlichen Strassenbreite bei Tempo 30.

Strassenbezeichnung	Abschnitt	Strassenbreite [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 30 [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 50 [m]	Begegnungsfall	Sicherheitsdefizit	Begründung für Temporeduktion Höchstgeschwindigkeit Art. 108 Abs. 2 SSV	Bauliche Massnahme nötig	Bauliche Massnahme	Bemerkungen
Schwyzstrasse (Bezirkstrasse)	Husmattweg - Rübengasse	5.9	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 6.4 m bei Tempo 50 nicht gegeben Nördliches Trottoir 1.0 m - 1.5 m breit Südliches Trottoir nicht auf ganzer Länge vorhanden Staubildung aufgrund enger Platzverhältnisse im Dorfkern Warteraum für Fahrbahnhaltestelle nicht vorhanden, befindet sich auf 1.0 m - 1.5 m breitem Trottoir 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes Auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann 	nein	Freiwillige Massnahme: Eine Trottoirverbreiterung ist zu prüfen.	Bei der Trottoirverbreiterung ist ein Mass von 2.0 m anzustreben. Die Fussgängerstreifen sind aus Sicherheitsgründen und aufgrund der Verbindungsfunktion der Strasse zu belassen.
Schwyzstrasse (Bezirkstrasse)	Rübengasse - Dorfplatz	5.1	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 6.4 m bei Tempo 50 nicht gegeben Fussgängerstreifen Bitzistrasse ungenügende Sichtweite aufgrund der Kurve Seitliche Strassenanschlüsse mit ungenügender Sichtweite Hohes Fussverkehrsaufkommen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes Auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann Dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren 	nein	-	Die Fussgängerstreifen sind aus Sicherheitsgründen und aufgrund der Verbindungsfunktion der Strasse zu belassen.
Herrengasse (Bezirkstrasse)	Dorfplatz - Restaurant Löwen	4.4 - 5.8	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite bei Tempo 50 von 6.4 m nicht gegeben Fussgängerstreifen am Dorfplatz ungenügende Sichtweite aufgrund der Kurve Einseitiges Trottoir mit 0.7 m - 1.8 m Breite Seitliche Strassenanschlüsse mit ungenügender Sichtweite Hohes Fussverkehrsaufkommen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes Dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren 	ja	<p>Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Zone ist mit der Signaltafel «Tempo-30-Zone» (2.59.1) und der Markierung «Zone 30» auszuführen.</p> <p>Freiwillige Massnahme: Eine seitliche Einengung zur besseren Wahrnehmung des Zoneneinganges ist zu prüfen. Eine Trottoirverbreiterung ist ebenfalls zu prüfen.</p>	Bei der Trottoirverbreiterung ist ein Mass von 2.0 m anzustreben. Die Fussgängerstreifen sind aus Sicherheitsgründen und aufgrund der Verbindungsfunktion der Strasse zu belassen.

Weitere Gemeindestrassen										
Strassenbezeichnung	Abschnitt	Strassenbreite [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 30 [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 50 [m]	Begegnungsfall	Sicherheitsdefizit	Begründung für Temporeduktion Höchstgeschwindigkeit Art. 108 Abs. 2 SSV	Bauliche Massnahme nötig	Bauliche Massnahme	Bemerkungen
Haltstrasse	ganze Strasse	3.5 - 6.3	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 abschnittsweise nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Parkfelder direkt an Haltstrasse ungenügende Sichtweite bei 50km/h Kein Trottoir vorhanden Seitlicher Strassenanschluss Haltweg mit ungenügender Sichtweite Fussverkehr wird auf der Quartierstrasse geführt Ausweichmöglichkeit auf Vorplätze 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Haltweg	ganzer Weg	2.6 - 3.7	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Platzverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse Garagenausfahrten direkt an Haltweg ungenügende Sichtweite bei 50 km/h Kein Trottoir vorhanden Einmündung in Haltstrasse mit ungenügender Sichtweite Fussverkehr wird auf der Quartierstrasse geführt Ausweichmöglichkeit auf Vorplätze 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Schulanlage	Strasse Schulanlage, Ganze Strasse	2.4 - 4.8	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Platzverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse Schulwegverbindung Parkfelder direkt an Schulanlage ungenügende Sichtweite bei 50 km/h Kein Trottoir vorhanden Einmündung in Rossbergstrasse mit ungenügender Sichtweite Fussverkehr wird auf der Quartierstrasse geführt 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Postplatz	ganze Strasse	3.8 - 5.4	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Platzverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse Einmündung in Herrengasse mit ungenügender Sichtweite Sichtverhältnisse bei Musikschulhaus Steinen ungenügend 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Maschgradengässli	ganzer Weg	1.9 - 2.5	2.4	2.6	PW / -	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Platzverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Alte Furt	Einbahnstrasse in Quartier	3.6	2.4	2.6	PW / -	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Sichtverhältnisse Kein Trottoir vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.

Strassenbezeichnung	Abschnitt	Strassenbreite [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 30 [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 50 [m]	Begegnungsfall	Sicherheitsdefizit	Begründung für Temporeduktion Höchstgeschwindigkeit Art. 108 Abs. 2 SSV	Bauliche Massnahme nötig	Bauliche Massnahme	Bemerkungen
Alte Furt	Einbahnstrasse in Herrengasse	3.6	2.4	2.6	PW / -	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Sichtverhältnisse Einmündung in Herrengasse mit ungenügender Sichtweite 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Hofstatt	ganzer Abschnitt	3.1	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Platzverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse Kein Trottoir vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Mühlegasse	ganzer Abschnitt	2.9 - 4.0	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse Kein Trottoir vorhanden Teils Ausweichmöglichkeit auf Vorplätze 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen. Der Fussgängerstreifen am Dorfplatz ist aufzuheben.
Kreuzgasse	ganzer Abschnitt	2.5 - 4.0	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Platzverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse Kein Trottoir vorhanden Mangelhafte Schulwegsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Steinertalweg	Brücke Steineraa - Steinertalweg 16	4.0	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Kein Trottoir vorhanden Topographie: Starkes Gefälle der Strasse 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Zone ist mit der Signaltafel «Tempo-30-Zone» (2.59.1) und der Markierung «Zone 30» auszuführen. Freiwillige Massnahmen: Eine seitliche Einengung zur besseren Wahrnehmung des Zoneneinganges ist zu prüfen.	-
Bitzistrasse	Schwyzstrasse - Spiegelbergweg	2.5	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Platzverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse Kein Trottoir vorhanden Mangelhafte Schulwegsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Bitzistrasse	Spiegelbergweg - Bitzistrasse 14	4.1	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 nicht gegeben Topographie: Starkes Gefälle der Strasse mangelhafte Sichtverhältnisse Trottoir mit 1.7 m Breite Mangelhafte Schulwegsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen. Der Fussgängerstreifen beim Spiegelbergweg ist aufzuheben.

Strassenbezeichnung	Abschnitt	Strassenbreite [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 30 [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 50 [m]	Begegnungsfall	Sicherheitsdefizit	Begründung für Temporeduktion Höchstgeschwindigkeit Art. 108 Abs. 2 SSV	Bauliche Massnahme nötig	Mögliche Bauliche Massnahme	Bemerkungen
Schützenstrasse	ganzer Abschnitt	2.2 - 3.0	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Mangelhafte Platzverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse Kein Trottoir vorhanden Mangelhafte Schulwegsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Spiegelbergweg	Spiegelbergweg 1 – Quartier Bitzi	3.5	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Trottoir mit 1.5 m Breite Ausweichmöglichkeit auf Trottoir Mangelhafte Schulwegsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Zone beim Übergang zur Begegnungszone ist mit der Signaltafel «Tempo-30-Zone» (2.59.1) und der Markierung «Zone 30» auszuführen.	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Husmattrain	ganzer Abschnitt	4.1 - 5.6	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 abschnittsweise nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Parkfelder direkt an Husmattrain Mangelhafte Schulwegsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen.
Frauholzstrasse	Einmündung Goldauerstrasse - Hof 15	5.3-6.1	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Keine 	<ul style="list-style-type: none"> Keine 	nein	-	Keine Temporeduktion
Frauholzstrasse	Hof 15 - Frauholzstrasse 30	5.3	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite bei Tempo 50 von 6.4m nicht gegeben Einseitiges Trottoir mit 1.5m Breite Ausweichmöglichkeit auf Trottoir 	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Strecke ist mit der Signalisation der abweichenden Höchstgeschwindigkeit (30km/h) zu versehen. Die Signalisation muss nach jeder Einmündung wiederholt werden. Freiwillige Massnahme: Eine seitliche Einengung oder ein Vertikalversatz bei Beginn der Temporeduktion ist zu prüfen.	Zur besseren Wahrnehmung und Animierung der Temporeduktion sind in der Tempo-30-Zone seitlich markierte Bänder anzuordnen.
Frauholzstrasse	Erschliessungsstrasse Styro AG	4.4	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite bei Tempo 50 von 6.4m nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Parkfelder direkt an Frauholzstrasse 	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Strecke ist mit der Signalisation der abweichenden Höchstgeschwindigkeit (30km/h) zu versehen.	Markierung Trottoir bzw. Fussgängerlängsstreifen am rechten Fahrbahnrand der Zufahrt Styro AG.
Frauholzstrasse	Frauholzstrasse 28 - Frauholzstrasse 29	4.0	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Garagenausfahrten direkt an Frauholzstrasse 	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Strecke ist mit der Signalisation der abweichenden Höchstgeschwindigkeit (30km/h) zu versehen.	-

Strassenbezeichnung	Abschnitt	Strassenbreite [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 30 [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 50 [m]	Begegnungsfall	Sicherheitsdefizit	Begründung für Temporeduktion Höchstgeschwindigkeit Art. 108 Abs. 2 SSV	Bauliche Massnahme nötig	Bauliche Massnahme	Bemerkungen
Frauholzring	ganzer Abschnitt	5.1 - 7.1	5.7	6.4	LW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite bei Tempo 50 von 6.4 m nicht auf ganzem Abschnitt gegeben Beidseitige Parkfelder grenzen direkt an Frauholzring Mangelhafte Sichtverhältnisse Mangelhafte Sichtverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Strecke ist mit der Signalisation der abweichenden Höchstgeschwindigkeit (30km/h) zu versehen.	-
Austrasse	Austrasse 2- Austrasse 8	3.6 - 4.2	4.8	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Kein Trottoir vorhanden Unübersichtliche Liegenschaftsausfahrten Tempoüberschreitungen über 50 km/h vermerkt (Ang. Arbeitsgruppe T-30) 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Strecke ist mit der Signalisation der abweichenden Höchstgeschwindigkeit (30km/h) zu versehen.	-
Hausmatt	Schwyzstrasse - Hausmatt 2	3.0 - 4.5	4.4	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Einseitiges Trottoir mit 1.5 m Breite von Schwyzstrasse bis Feldgässli Ausweichen auf Trottoir möglich Kammartig angebundene Erschliessungsstrassen ohne Trottoir Mangelhafte Schulwegsicherheit Unübersichtliche Quartierstrassenknoten Unübersichtliche Kurven in Erschliessungsstrassen Mangelhafte Schulwegsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	Zwingende Massnahmen: Der Beginn der Tempo-30-Zone beim Übergang zur Begegnungszone ist mit der Signaltafel «Tempo-30-Zone» (2.59.1) und der Markierung «Zone 30» auszuführen.	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen
Räbengasse	Bestehende Tempo-30-Zone – Schwyzstrasse	3.4 - 5.5	4.4	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Strassenbreite von 5.5 m bei Tempo 50 abschnittsweise nicht gegeben Mangelhafte Sichtverhältnisse Kein durchgehendes Trottoir Ausweichen auf Trottoir möglich Mangelhafte Schulwegsicherheit Unübersichtliche Gabelung 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	nein	-	Die Markierung «30» ist als Wiederholung gemäss Kapitel 2.4 im Bericht anzuordnen

Tempo 20

Strassenbezeichnung	Abschnitt	Strassenbreite [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 20 [m]	Minimale Strassenbreite bei Tempo 50 [m]	Möglicher Begegnungsfall	Sicherheitsdefizit	Begründung für Temporeduktion Höchstgeschwindigkeit Art. 108 Abs. 2 SSV	Bauliche Massnahme nötig	Bauliche Massnahme	Bemerkungen
Hausmatt	Ab Hausmatt 2 in Richtung Quartier	3.0	4.4	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafte Platzverhältnisse • Mangelhafte Sichtverhältnisse • Einseitiges Trottoir mit 1.5 m Breite von Schwyzerstrasse bis Feldgässli • Ausweichen auf Trottoir möglich • Kammartig angebundene Erschliessungsstrassen ohne Trottoir • Mangelhafte Schulwegsicherheit • Unübersichtliche Quartierstrassenknoten • Unübersichtliche Kurven in Erschliessungsstrassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben • Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	Zwingende Massnahmen: Am Begegnungszoneneingang ist das Signal „Begegnungszone“ (2.59.5) anzubringen.	In Begegnungszonen ist die Markierung "Zone 20" unzulässig. Nur die Markierung „20“ als Wiederholung ist zulässig.
Spiegelbergweg	Quartier Bitzi	3.0	4.4	5.5	PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelhafte Platzverhältnisse • Mangelhafte Sichtverhältnisse • Kein Trottoir vorhanden • Unübersichtliche Kurven in Erschliessungsstrassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben • Bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes 	ja	Zwingende Massnahmen: Am Begegnungszoneneingang ist das Signal „Begegnungszone“ (2.59.5) anzubringen.	In Begegnungszonen ist die Markierung "Zone 20" unzulässig. Nur die Markierung „20“ als Wiederholung ist zulässig.